

Beglaubigte Abschrift

20 O 4/12 [AktE]



Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Rechtssache

Vertreterin der außenstehenden Aktionäre,

hat die 20. Zivilkammer – VI. Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Dortmund am 26.08.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und sowie die Handelsrichter
beschlossen:

Die auf Erhöhung der Barabfindung und Ausgleichszahlung gerichteten Anträge werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre werden der Antragsgegnerin auferlegt; im Übrigen tragen die Antragsteller ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Geschäftswert für die gerichtlichen Gebühren und die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre wird auf bis zu 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die [Name] ist eine mittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der [Name]. Sie veröffentlichte am 01. Juni 2011 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre der MEDION. Die entsprechenden Angebotsunterlagen wurden am 28. Juni 2011 veröffentlicht. Den Aktionären der MEDION wurde ein Preis von 13,00 € je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MEDION angeboten.

Nach Durchführung des Übernahmeangebots und zuzüglich der der [Name] nach § 30 WpÜG bzw. nach §§ 21, 22 WpHG zuzurechnenden Stimmrechte hielt die [Name] zum 25. Oktober 2011 insgesamt 38.562.226 der insgesamt bestehenden 48.418.400 Stimmrechte aus den Aktien der MEDION. Dies entsprach somit einem Anteil von rund 79,64 % des gesamten Grundkapitals der MEDION. Die MEDION selbst hielt 3.736.970 eigene Aktien.

Die [Name] teilte der MEDION am 29. Juli 2011 mit, dass sie beabsichtige, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der [Name] als herrschendem Unternehmen und der MEDION als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Der Vorstand der MEDION beschloss daraufhin, entsprechende Verhandlungen mit der [Name] aufzunehmen. Über diesen Umstand veröffentlichte die MEDION noch am selben Tag eine Ad-hoc-Mitteilung gem. § 15 WpHG.

Am 23. August 2011 stellten die [] und die MEDION einen gemeinsamen Antrag beim Landgericht Dortmund auf Bestellung eines gemeinsamen Vertragsprüfers. Mit Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 24. August 2011 wurde [] zum gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt.

Die MEDION und die [] schlossen sodann am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab, durch den die MEDION die Leitung ihrer Gesellschaft der [] unterstellte und sich verpflichtete, ihren gesamten Gewinn an die [] abzuführen. Der Aufsichtsrat der MEDION stimmte dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 25. Oktober 2011 zu. Am gleichen Tag erteilte die Gesellschafterversammlung der [] ihre Zustimmung zu diesem Vertrag.

Die Aktionäre der MEDION schließlich erteilten ihre Zustimmung zu dem Vertrag im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der MEDION am 14. Dezember 2011. In dem gemeinsamen Bericht der [] und der MEDION vom 25. Oktober 2011 werden u. a. Art und Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung gem. § 304 AktG sowie der Barabfindung gem. § 305 AktG auf Grundlage der Stellungnahme des Bewertungsgutachters erläutert und begründet; Vorstand und Geschäftsführung haben sich diese gutachterliche Stellungnahme vollumfänglich zu Eigen gemacht.

Bewertungsstichtag ist gem. § 305 Abs. 3 Satz AktG der Zeitpunkt der beschlussfassenden Hauptversammlung der MEDION. Diese wurde am 14. Dezember 2011 durchgeführt; der Bewertungsgutachter diskontierte die geplanten Überschüsse der MEDION zunächst auf einen technischen Bewertungsstichtag zum 31.12.2010 und zinste dies anschließend auf den Bewertungsstichtag 14. Dezember 2011 auf.

Unter Verwendung der Ertragswertmethode ermittelte der Bewertungsgutachter einen Ertragswert zum 14. Dezember 2011 in Höhe von rund 471 Millionen Euro. Der Bewertungsgutachter identifizierte zudem als Sonderwerte eine freie Liquidität in Höhe von 50 Millionen Euro und bestimmte Beteiligungen in Höhe von 96.000,00 € der MEDION. Der ermittelte Wert des Eigenkapitals betrug demnach 521.166.000,00 €. Damit ergab sich unter Zugrundelegung einer relevanten Aktienanzahl von 44.681.430 zum 14. Dezember 2011 ein Wert je Aktie von 11,67 €.

Auf Basis dieses Bewertungsgutachtens ermittelte der Gutachter eine angemessene jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 0,82 € je Aktie. In entsprechender Höhe legten der Vorstand der MEDION und die Geschäftsführung der [] die jährliche Ausgleichszahlung fest.

Der 3-Monats-Durchschnittskurs vor Veröffentlichung des beabsichtigten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages betrug nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“) 12,31 € je Aktie. Der Börsenkurs lag oberhalb des vom Bewertungsgutachters anhand des Ertragswertverfahrens ermittelten Unternehmenswerts, nämlich in Höhe von 11,67 €, und war damit für die Ermittlung der konkreten Abfindung auch konkret maßgeblich.

Vorstand und Geschäftsführung setzten die Höhe der angebotenen Barabfindung auf 13,00 € je Aktie und damit oberhalb der vom Bewertungsgutachter ermittelten

angemessenen Barabfindung in Höhe von 12,31 € fest. Die angebotene Barabfindung in Höhe von 13,00 € je Aktie entspricht damit dem Preis, den die Aktionären im Rahmen des Übernahmeangebots zahlte.

Die sodann durch den vom Landgericht Dortmund bestellten Vertragsprüfer, die Fasselt Schlage, führte zu keinen Einwendungen hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Barabfindung sowie der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung. Im Rahmen der Aktualitätserklärungen hat der Bewertungsgutachter mit Schreiben vom 14.12.2011 keinen Anlass gesehen, von diesen Werten abzuweichen.

Die Antragssteller halten die angebotenen Zahlungen für zu gering bemessen. Im Hinblick auf die von den Antragstellern vorgebrachten Rügen wird auf die Darstellung in den Anlagen A und B zum Gutachten des Sachverständigen vom 08.12.2016 Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin verteidigt die angebotene Abfindung; insoweit wird insbesondere auf ihre Antragsrüge Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen der zu diesem Gutachten auch im Termin vom 10.01.2018 angehört worden ist und danach noch ergänzend eine weitere schriftliche Stellungnahme abgegeben hat. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie auf die nach der mündlichen Verhandlung noch durch den Sachverständigen erstellte schriftliche Stellungnahme Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Vorbringens wird im Übrigen auf die zur Akte gereichten Schriftsätze sowie auf die Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind im Ergebnis unbegründet.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der durch den Sachverständigen zu Recht ermittelte Wert von 13,29 € eine Abweichung von nicht einmal 3 % im Vergleich zu dem Abfindungsangebot von 13,00 € darstellt.

Insoweit trifft die Kammer der obergerichtlichen Rechtsprechung bei, wonach ein sich innerhalb gewisser Bandbreiten bewegender Ertragswert als angemessen anzusehen ist, weil es ohnehin nicht möglich ist, einen mathematisch exakten oder „baren“ Unternehmenswert zum Stichtag zu ermitteln, nachdem dieser angesichts seiner Zukunftsorientiertheit und der damit verbundenen Ungenauigkeit vom Gericht ohnehin nur geschätzt werden kann, weshalb folglich eine Bandbreite von Werten angemessen sein muss (vgl. statt aller OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.04.2011, 26 W 2/06 AktG).

